Die zulässigen Abweichungen zwischen zwei Messungen berechnen sich nach folgenden Formeln:

1. Bei Längenangaben:

Abweichung = $0{,}003 \sqrt{4s + 0{,}005\ s^2}$

wo „s" die betreffende Länge in Metern bedeutet.

Hiernach ist beispielsweise erlaubt:

bei	10	m	Länge	2	cm Abweichung,
„	50	„	„	4	„ „
„	100	„	„	6	„ „
„	200	„	„	9	„ „
„	500	„	„	17	„ „
„	1000	„	„	28	„ „

2. Bei Flächenangaben:

Abweichung für den Maßstab

1 : 250 = $0{,}2 \sqrt{F + 0{,}00001\ F^2}$

Abweichung für den Maßstab

1 : 1000 = $0{,}4 \sqrt{F + 0{,}00001\ F^2}$

wo „F" die Fläche in Quadratmetern bedeutet.

Hiernach ist beispielsweise erlaubt im Maßstab

			1 : 250	1 : 1000
bei	100	qm Fläche	2,0 qm	4,0 qm Abweg.
„	200	„ „	2,8 „	5,6 „ „
„	500	„ „	4,5 „	9,0 „ „
„	1 000	„ „	6,4 „	12,8 „ „
„	5 000	„ „	14,5 „	29,0 „ „
„	10 000	„ „	21,0 „	42,0 „ „

§ 4. Die gebührenpflichtigen Arbeiten sind vor der Auslieferung zu bezahlen.

Bei der Bestellung einer Arbeit, für welche die Gebühr mehr als 10 RM. beträgt, ist die Hinterlegung einer Sicherheit erforderlich, doch kann das Vermessungsbureau von der Stellung der Sicherheit Abstand nehmen.

In Fällen besonderer Bedürftigkeit oder Unbilligkeiten können die Gebühren ermäßigt werden.

Gebührenordnung für die Verbrennungsanstalt Alter Teichweg,

vom 11. Juni 1925, geändert durch Bekanntmachung vom 31. Mai 1928 (H.G.V.Bl. 1925 S. 304 und 1928 S. 218).

Die Verbrennungsanstalt übernimmt auf Antrag die Vernichtung von brennbaren Warenabfällen unter folgenden Bedingungen:

1. Der Antrag ist schriftlich oder mündlich an die Betriebsleitung der Verbrennungsanstalt, Alter Teichweg 61, unter Angabe von Art und ungefährem Gewicht der Abfälle zu richten. Daselbst sind auch die Vorschriften, betreffend die zollamtliche Behandlung der Warenabfälle, sowie die Antragsvordrucke für die zollamtliche Überweisung der Abfälle an die Verbrennungsanstalt zu erhalten. Der Antragsteller erhält Mitteilung, ob die Abfälle zur Vernichtung angenommen werden.
2. Die Abfälle sind frei Ofenplattform in der Verbrennungsanstalt zu liefern.
3. Für die Verbrennung von 1000 kg Abfällen sind 2,50 RM. zu zahlen (angefangene 100 kg werden mit 0,25 RM. berechnet).
4. Für den Transport der Abfälle, eventuell unter Zollverschluß, können eiserne Hausunratwagen von 4 cbm Inhalt gegen eine Gebühr von 2 RM. für die Fuhre einschließlich des Transportes des Wageninhaltes auf die Ofenplattform leihweise zur Verfügung gestellt werden. In solchen Fällen hat die Abfuhr durch einen bei der Hausunratabfuhr beschäftigten Übernehmer zu erfolgen, an welchen der Antragsteller die Kosten für Gestellung der Bespannung und des Kutschers nach vorheriger Vereinbarung unmittelbar zu zahlen hat.
5. Die Verbrennungskosten sowie die Gebühren für die leihweise Überlassung der Hausunratwagen sind in der Verbrennungsanstalt bar zu entrichten.

Gebührenordnung für die Benutzung der Schleusen im Abflußgebiet der Alster und Bille sowie der Hammerbrookkanäle,

vom 31. Mai 1928 (H.G.V.Bl. S. 219).

	RM.
1. Ruderfahrzeuge, sonstige Fahrzeuge bis zu 10 m Länge	1,—
2. Fahrzeuge von mehr als 10 m Länge bis zu 75 Tonnen Tragfähigkeit sowie Holzflöße bis zu 5 Stämmen Inhalt für jede Stammlänge	3,—
3. Fahrzeuge von mehr als 75 bis 100 Tonnen Tragfähigkeit sowie Holzflöße in Schleusenkammerbreite von mehr als 5 Stämmen Inhalt für jede Stammlänge	4,50
4. Fahrzeuge von mehr als 100 bis zu 130 Tonnen Tragfähigkeit	7,—
5. Fahrzeuge von mehr als 130 bis zu 200 Tonnen Tragfähigkeit	10,—
6. Fahrzeuge von mehr als 200 bis zu 300 Tonnen Tragfähigkeit	14,—
7. Fahrzeuge mit einer Tragfähigkeit von mehr als 300 Tonnen	20,—
8. Zuschlag zu der jeweiligen Schleusengebühr eines Fahrzeuges für Passieren der Graskeller-, Michaelis- oder Mühlenbrückenschleuse in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr in der Richtung von der Elbe nach der Alster	1,—
9. Für das Aufstauen des Wassers oder die Erhaltung des Wasserstandes im Schleusengraben durch Schließen der Ebbetore auf besonderen Antrag	
a) während der Zeit von 7 Uhr bis 17 Uhr	3,—
b) während der Zeit von 17 Uhr bis 7 Uhr	6,—

Das Schleusengeld für Benutzung der Schleusen im Abflußgebiet der unteren Alster und unteren Bille sowie der Hammerbrookkanäle wird nur für die von der Elbe einfahrenden Schiffe erhoben, an der Alsterschleuse jedoch nur dann, wenn für das betreffende Fahrzeug nicht bereits an den Niederdammschleusen die Schleusengebühr bezahlt ist. Die Ausfahrt nach der Elbe ist unentgeltlich.

Für die Zeit vom 1. Dezember bis 31. März erhöhen sich die Sätze bei den Hammerbrookschleusen mit Rücksicht auf den Betrieb des staatlichen Eisbrechers um die Hälfte.

Für die Benutzung der Bergedorfer Schleuse wird nur die Hälfte der Gebühren unter 1 bis 7 erhoben. Von den in die Doveelbe ausfahrenden Fahrzeugen werden keine Gebühren für die Benutzung der Schleuse erhoben.

Bekanntmachung über die Gebühren für Kübel- und Grubenabfuhr,

vom 5. Januar 1924 (H.G.V.Bl. S. 59).

I. Die Absätze 1 und 2 des § 16 des Gesetzes, betreffend die Beseitigung der Abwässer und Fäkalien von den nicht oder nur zum Teil an die Siele angeschlossenen Grundstücken, vom 30. Juni 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1923 (H.G.V.Bl. S. 1346) erhalten folgende Fassung:

1. Die Kosten der Abfuhr hat der Eigentümer des Gebäudes zu bezahlen. Er hat zu entrichten:
   a) für jeden in Gebäuden eingestellten Kübelabort eine jährliche Gebühr von 80 M.,
   b) für jedes abgeführte Kubikmeter Grubeninhalt eine Gebühr von 4 M.
2. Für vorübergehend aufgestellte Kübelaborte auf Bauplätzen, bei Schaustellungen usw. ist eine Gebühr von 1,60 M. für jede Woche und jeden Kübelabort zu entrichten.

II. Die Gebühr in der Bekanntmachung, betreffend Erhöhung der Gebühren für die Benutzung der staatlichen Einrichtungen zur Beseitigung der Abwässer und Fäkalien in den Vororten, vom 21. April 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1923 (H.G.V.Bl. S. 1346) wird auf 4 M. festgesetzt.

III. Die in den Ziffern I und II enthaltenen Gebühren sind in Goldmark festgesetzt. Als Goldmark gilt der Gegenwert von $^{10}/_{42}$ des nordamerikanischen Dollars. Die Gebühren können sowohl in wertbeständigen Zahlungsmitteln als auch in Papiermark gezahlt werden. Für die Umrechnung in Papiermark ist der letzte am Zahlungstage bekannte amtliche Durchschnittskurs der Berliner Börse maßgebend. Die sich ergebenden Gebührenbeträge sind in einer für den Zahlungsverkehr geeigneten Weise nach oben oder unten abzurunden.

IV. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit können die Gebühren ermäßigt werden.

Gebührenordnung des Instituts für angewandte Botanik,

vom 2. Mai 1928 (H.G.V.Bl. S. 188).

A. Für Untersuchung von Sämereien.

I. Für folgende Bestimmungen bzw. Untersuchungen: Herkunft, Seide oder andere der Zahl nach anzugebenden Beimengungen, Reinheit, Keimfähigkeit, 1000-Korngewicht, Schnittprobe, Sortierung, Volumgewicht werden, wenn sie allein bzw. zu mehreren an einer Probe auszuführen sind, nachstehende Gebühren erhoben:

a) Feldsämereien.

	RM.
1. Bei Getreide, Mais, großen Leguminosen, großen Gemüsesamen u. a. für die 1. Bestimmung	2,50
„ „ 2. „	1,50
„ jede weitere Bestimmung	1,—
2. Bei Runkel- und Zuckerrübenknäulen (nach Normen) für die 1. Bestimmung	3,—
„ jede weitere Bestimmung	2,—
Bemerkung. Die Prüfung der Keimfähigkeit von Rübenknäulen beansprucht 3 Bestimmungen (Knäuelgewicht, Ansatz zur Zählprozentmethode und Feststellung der Keimzahlen). Für eine Vollanalyse (Reinheit, Keimfähigkeit und Wassergehalt, vgl. II) werden demnach 5 Bestimmungen = 11 RM. berechnet.	
3. Bei feinen Gräsern (wie Goldhafer, Knaulgras, Rispengräser, Rot- und Schafschwingel, Straußgräser, Wiesenfuchsschwanz u. a.) und feinen Gemüse- und Gewürzsämereien (wie Sellerie, Majoran u. ä.) für die 1. Bestimmung	4,—
„ jede weitere Bestimmung	1,50
4. Bei sonstigen vorstehend nicht genannten Sämereien (wie Kleearten, Raigräser, grobe Schwingelarten u. ä., grobe Gräser, Lein, Mohn, Möhren, Raps, Rübsen usw.) für die 1. Bestimmung	3,—
„ „ 2. „	1,50
„ jede weitere Bestimmung	1,—

b) Forstsämereien.

	RM.
1. Bei großen Laubholzsamen für die 1. Bestimmung	2,50
„ „ 2. „	1,50
„ jede weitere Bestimmung	1,—
2. Bei Birke, Erle und Nadelholzsamen für die 1. Bestimmung	4,—
„ jede weitere Bestimmung	1,50

II. Die Bestimmung des Gesundheitszustandes (einschließlich Triebkraft), des Mehligkeitsgehalts und des Spelzengehalts sowie der Feuchtigkeit (Wassergehalt) wird, wenn sie allein auszuführen ist, mit 3 RM. und, falls sie als zweite oder weitere Untersuchung erfolgt, mit 2 RM. berechnet.

III. Für Untersuchungen, die besonderen Arbeitsaufwand verursachen, können höhere Gebühren berechnet werden; vor allem kommt dies bei Samenmischungen und besonders bei Grassamenmischung in Betracht.

IV. Wenn bei Gräsern die Reinheitsbestimmung durch das Vorhandensein größerer Mengen von tauben Früchten wesentlich erschwert ist, kann für die Reinheitsbestimmung die doppelte Gebühr berechnet werden.

V. Jede Keimfähigkeitsprüfung setzt nach den technischen Vorschriften eine Reinheitsbestimmung voraus.

VI. Untersuchungen, die als „dringend" besonders gekennzeichnet sind und dementsprechend behandelt werden, unterliegen der doppelten Untersuchungsgebühr (ausgenommen Keimfähigkeit).

B. Für andere Untersuchungen.

	RM.
1. Reinheitsanalysen von Getreide auf der Basis des Deutsch-Niederländischen Vertrages für je 50 Tonnen einer Ladung	3,—
2. Reinheitsanalysen von Ölsaaten	3,—
3. Untersuchung von	
a) Maiblumenkeimen je 2500 Stück	0,75
b) Pflanzen je 100 kg	1,—
c) Obst	
für ein Packstück bis 35 kg	0,05
für ein Packstück über 35 kg	0,10
Für die Lagerung werden besondere Gebühren seitens der Kaiverwaltung erhoben.	
Mundvorräte können von den Gebühren befreit werden.	
d) Saatkartoffeln und andere Waren bei Ein- und Ausfuhr	
für ein Packstück bis 50 kg	0,25
für ein Packstück über 50 kg	0,50
e) Speisekartoffeln, lose oder gesackt, je nach Zeit- und Arbeitsaufwand Mindestsatz	5,—
4. Kulturversuche, je nach Zeit und Arbeitsaufwand, Mindestsatz	5,—